

26.6.2013

A7-0225/14

Änderungsantrag 14
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht

A7-0225/2013

Ingeborg Gräßle

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(18) Die Untersuchungen sollten unter der Leitung des Generaldirektors in voller Unabhängigkeit von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen und vom Überwachungsausschuss durchgeführt werden. ***Zu diesem Zweck sollte der Generaldirektor für die Bediensteten des Amtes Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren festlegen können. Hierdurch sollten den Bediensteten des Amtes praktische Anleitungen im Hinblick auf die Durchführung der Untersuchungen und auf die Verfahrensgarantien sowie die Rechte der Betroffenen und der Zeugen sowie Einzelheiten zu den einzuhaltenden internen Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich einer Rechtmäßigkeitskontrolle an die Hand gegeben werden. Im Interesse einer größeren Transparenz bei der Durchführung der Untersuchungen sollten diese Leitlinien auf der Website des Amtes der Öffentlichkeit zugänglich sein. Durch die Leitlinien sollten weder die aufgrund dieser Verordnung bestehenden Rechte und Pflichten geändert noch Rechte oder Pflichten geschaffen werden.***

(18) Die Untersuchungen sollten unter der Leitung des Generaldirektors in voller Unabhängigkeit von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen und vom Überwachungsausschuss durchgeführt werden.

AM\941645DE.doc

PE509.973v01-00

Begründung

Technische Änderung in Erwägung 18, mit der der Verweis auf die Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren gestrichen werden soll.

26.6.2013

A7-0225/15

Änderungsantrag 15
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht

A7-0225/2013

Ingeborg Gräble

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(19) Im Einklang mit Artikel 21 des Statuts sollten die Bediensteten des Amtes die Untersuchungen gemäß **den Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren** und auf der Grundlage der vom Generaldirektor im Einzelfall erteilten **individuellen** Anweisungen durchführen.

(19) Im Einklang mit Artikel 21 des Statuts sollten die Bediensteten des Amtes die Untersuchungen gemäß **einem Verfahrenskodex für die Untersuchungen** und auf der Grundlage der vom Generaldirektor im Einzelfall erteilten **schriftlichen** Anweisungen durchführen.

Or. en

Begründung

Technische Änderung in Erwägung 19, mit der der Verweis auf die Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren gestrichen werden soll.

AM\941645DE.doc

PE509.973v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

26.6.2013

A7-0225/16

Änderungsantrag 16
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht

A7-0225/2013

Ingeborg Gräßle

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(45) Der Generaldirektor sollte den Überwachungsausschuss **regelmäßig** über diejenigen Fälle, in denen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten Informationen übermittelt **worden sind**, sowie über die Gesamtzahl der Fälle des Amtes unterrichten, in denen dieselben Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats im Anschluss an eine durch das Amt durchgeführte Untersuchung Folgemaßnahmen durchgeführt haben.

(45) Der Generaldirektor sollte den Überwachungsausschuss über diejenigen Fälle, in denen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten Informationen übermittelt **werden**, sowie **regelmäßig** über die Gesamtzahl der Fälle des Amtes unterrichten, in denen dieselben Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats im Anschluss an eine durch das Amt durchgeführte Untersuchung Folgemaßnahmen durchgeführt haben.

Or. en

Begründung

Technische Änderung, mit der der Text an den neuen Wortlaut von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 5a angepasst werden soll.

26.6.2013

A7-0225/17

Änderungsantrag 17
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht

A7-0225/2013

Ingeborg Gräble

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 47

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(47) Der Generaldirektor sollte ein internes Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich einer Rechtmäßigkeitsprüfung einrichten, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung, die Verfahrensgarantien und die Grundrechte der betroffenen Personen zu achten sowie die nationalen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten einzuhalten.

(47) Der Generaldirektor sollte ein internes Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich einer Rechtmäßigkeitsprüfung einrichten, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung, die Verfahrensgarantien und die Grundrechte der betroffenen Personen **und der Zeugen** zu achten sowie die nationalen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten einzuhalten, **sowie im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften über die Verbindung interner und externer Untersuchungen. Die Rechtmäßigkeitsprüfung sollte von amtsinternen Sachverständigen auf dem Gebiet des Rechts und der Untersuchungsverfahren vorgenommen werden, die über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat verfügen. Ihre Stellungnahme sollte dem abschließenden Untersuchungsbericht als Anhang beigefügt werden.**

Or. en

AM\941645DE.doc

PE509.973v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Begründung

Technische Anpassung, die in die Artikel 17 Absatz 7 entsprechende Erwägung aufgenommen wird.

26.6.2013

A7-0225/18

Änderungsantrag 18
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht
Ingeborg Gräble
Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

A7-0225/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49 a (neu)

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(49a) Zur Ergänzung der Verfahrensvorschriften dieser Verordnung über die Durchführung von Untersuchungen sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, um einen Verfahrenskodex für die Untersuchungen festzulegen, der von den Bediensteten des Amtes befolgt werden muss. Diese delegierten Rechtsakte sollten insbesondere folgende Bereiche abdecken: die Praktiken, die bei der Umsetzung des Auftrags und der Satzung des Amtes zu befolgen sind, die Detailvorschriften zu den Untersuchungsverfahren sowie die zulässigen Untersuchungshandlungen, die legitimen Rechte der betroffenen Personen, die Verfahrensgarantien, die Vorschriften über den Datenschutz und die Politik in den Bereichen Kommunikation und Zugang zu den Dokumenten, die Vorschriften über die Rechtmäßigkeitsprüfung und die den betroffenen Personen offenstehenden Rechtsbehelfe. Besonders wichtig ist es, dass die Kommission während ihrer

AM\941645DE.doc

PE509.973v01-00

***Vorbereitungsarbeiten – auch auf
Expertenebene – angemessene
Konsultationen durchführt. Bei der
Vorbereitung und Ausarbeitung
delegierter Rechtsakte sollte die
Kommission sicherstellen, dass die
einschlägigen Dokumente dem
Europäischen Parlament und dem Rat
gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter
Weise übermittelt werden.***

Or. en

Begründung

*Standarderwägung zu delegierten Rechtsakten entsprechend dem vorgeschlagenen neuen
Wortlaut von Artikel 17 Absatz 8.*

26.6.2013

A7-0225/19

Änderungsantrag 19
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht

A7-0225/2013

Ingeborg Gräßle

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Rechtfertigen es die Umstände, so kann der Überwachungsausschuss das Amt **um** zusätzliche untersuchungsspezifische Informationen **ersuchen**, wozu auch Berichte und Empfehlungen zu abgeschlossenen Untersuchungen zählen, ohne jedoch in die Durchführung laufender Untersuchungen **einzugreifen**.

Auf Antrag des Überwachungsausschusses stellt das Amt **diesem** zusätzliche untersuchungsspezifische Informationen **zur Verfügung**, wozu auch Berichte und Empfehlungen zu abgeschlossenen Untersuchungen zählen, ohne **dass der Überwachungsausschuss** jedoch in die Durchführung laufender Untersuchungen **eingreift**.

Or. en

Begründung

Die Vorschriften über den Zugang des Überwachungsausschusses zu Dokumenten müssen verstärkt werden, damit der Überwachungsausschuss die Tätigkeiten des OLAF als unabhängiges Gremium angemessen überwachen kann. Siehe auch den Tätigkeitsbericht des OLAF-Überwachungsausschusses vom 17. April 2013, S. 39-40.

AM\941645DE.doc

PE509.973v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

26.6.2013

A7-0225/20

Änderungsantrag 20
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht
Ingeborg Gräble
Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

A7-0225/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu)

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

In Fällen, in denen den nationalen Justizbehörden abschließende Untersuchungsberichte übermittelt werden müssen, unterrichtet das Amt den Überwachungsausschuss am Tag der Übermittlung über diese Fälle. Hält der Überwachungsausschuss eine detaillierte Untersuchung dieser Fälle für erforderlich, erhält er unmittelbaren Zugang zu den betreffenden abschließenden Untersuchungsberichten und den damit in Zusammenhang stehenden Dokumenten und Informationen. Dieser Zugang wird für einen Zeitraum gewährt, der für die Ausarbeitung einer Stellungnahme gemäß Unterabsatz 3 ausreicht. In seiner Stellungnahme prüft der Überwachungsausschuss insbesondere die Anwendung der Verfahrensgarantien während der vom Amt durchgeführten Untersuchung.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird der Überwachungsausschuss in die Lage versetzt, die Ausübung

AM\941645DE.doc

PE509.973v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

der Untersuchungsfunktion des OLAF, insbesondere die Anwendung der Verfahrensgarantien, die Achtung der Grundrechte und die Befolgung der vom OLAF erteilten Anweisungen für die Bediensteten im Bereich der Untersuchungsverfahren angemessen zu überwachen. Siehe auch den Tätigkeitsbericht des OLAF-Überwachungsausschusses vom 17. April 2013, S. 39-40.

26.6.2013

A7-0225/21

Änderungsantrag 21
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht

A7-0225/2013

Ingeborg Gräble

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses beträgt fünf Jahre; eine Wiederernennung ist nicht zulässig. ***Damit die Sachkenntnis innerhalb des Ausschusses erhalten bleibt, werden abwechselnd drei beziehungsweise zwei Mitglieder ersetzt.***

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses beträgt fünf Jahre; eine Wiederernennung ist nicht zulässig.

Or. en

Begründung

Technische Änderung, mit der der Verweis auf „drei beziehungsweise zwei Mitglieder“ gestrichen werden soll, was sich zwingend aus der vorgeschlagenen Änderung zu Artikel 21 Absatz 2 zu den Übergangsbestimmungen ergibt.

Eine technische Änderung muss auch in **Artikel 5 Absätze 5 und 6** des Standpunkts des Rates vorgenommen werden, wo es heißt: „Der Generaldirektor ... **kann** ... unverzüglich ... übermitteln“. Diese Verbindung zwischen einem Ermessenspielraum („kann“) und einer Verpflichtung („unverzüglich“) ergibt keinen Sinn. Der Text sollte in der Weise verbessert werden, dass die Kann- durch eine Mussbestimmung ersetzt wird. Diese Änderung sollte gegenüber Rat und Kommission auf der Ebene der zuständigen Dienststellen zur Sprache gebracht werden.

AM\941645DE.doc

PE509.973v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

26.6.2013

A7-0225/22

Änderungsantrag 22
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht

A7-0225/2013

Ingeborg Gräble

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Der Generaldirektor unterrichtet den
Überwachungsausschuss **regelmäßig über**

Der Generaldirektor unterrichtet den
Überwachungsausschuss

(a) die Fälle, in denen den Empfehlungen
des Generaldirektors nicht Folge geleistet
wurde;

(a) **regelmäßig über** die Fälle, in denen den
Empfehlungen des Generaldirektors nicht
Folge geleistet wurde;

(b) die Fälle, in denen den Justizbehörden
der Mitgliedstaaten Informationen
übermittelt **wurden**;

(b) **über** die Fälle, in denen den
Justizbehörden der Mitgliedstaaten
Informationen **gemäß Artikel 15 Absatz 1**
Unterabsatz 5a übermittelt **werden**;

(c) die Dauer der Untersuchungen gemäß
Artikel 7 Absatz 8.

(c) **über** die Dauer der Untersuchungen
gemäß Artikel 7 Absatz 8.

Or. en

Begründung

*Technische Änderung, mit der der Text an den neuen Wortlaut von Artikel 15 Absatz 1
Unterabsatz 5a angepasst werden soll.*

26.6.2013

A7-0225/23

Änderungsantrag 23
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht

A7-0225/2013

Ingeborg Gräble

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 7

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

7. Der Generaldirektor richtet ein internes Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich einer Rechtmäßigkeitsprüfung ein, mit dem unter anderem der Achtung der Verfahrensgarantien und der Grundrechte der betroffenen Personen **sowie** der Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten unter besonderer Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 2 Rechnung getragen wird.

7. Der Generaldirektor richtet ein internes Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich einer Rechtmäßigkeitsprüfung ein, mit dem unter anderem der Achtung der Verfahrensgarantien und der Grundrechte der betroffenen Personen **und der Zeugen**, der Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten unter besonderer Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 2 **und der Anwendung von Artikel 7 Absatz 4** Rechnung getragen wird. **Die Rechtmäßigkeitsprüfung wird von amtsinternen Sachverständigen auf dem Gebiet des Rechts und der Untersuchungsverfahren vorgenommen, die über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat verfügen. Ihre Stellungnahme wird dem abschließenden Untersuchungsbericht als Anhang beigefügt.**

Or. en

Begründung

*Teilweise Wiederherstellung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung (Änd. 88)
hinsichtlich der Rechtmäßigkeitsprüfung. Berücksichtigung der Bemerkungen im
Tätigkeitsbericht des OLAF-Überwachungsausschusses vom 17. April 2013, S. 43.*

26.6.2013

A7-0225/24

Änderungsantrag 24
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht

A7-0225/2013

Ingeborg Gräßle

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 8

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

8. Der Generaldirektor erlässt für die Bediensteten des Amtes Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren. Diese Leitlinien stehen mit dieser Verordnung im Einklang und decken unter anderem folgende Bereiche ab:

8. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um einen Verfahrenskodex für die Untersuchungen festzulegen, der von den Bediensteten des Amtes befolgt werden muss. Diese delegierten Rechtsakte decken insbesondere folgende Bereiche ab:

(a) die **Durchführung der Untersuchungen,**

(a) die **Praktiken, die bei der Umsetzung des Auftrags und der Satzung des Amtes zu befolgen sind,**

(b) die **Verfahrensgarantien,**

(b) die **Detailvorschriften zu den Untersuchungsverfahren sowie die zulässigen Untersuchungshandlungen,**

(c) die **Einzelheiten zu den internen Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich der Rechtmäßigkeitsprüfung,**

(c) die **legitimen Rechte der betroffenen Personen,**

(d) **den Datenschutz.**

(d) **die Verfahrensgarantien,**

(da) die Vorschriften über den Datenschutz und die Politik in den Bereichen Kommunikation und Zugang zu den Dokumenten,

(db) die Vorschriften über die Rechtmäßigkeitsprüfung und die den betroffenen Personen offenstehenden

AM\941645DE.doc

PE509.973v01-00

Diese Leitlinien und etwaige Änderungen hierzu werden erlassen, nachdem dem Überwachungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde; sie werden dann informationshalber dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt und zu Informationszwecken in den Amtssprachen der Organe der Union auf der Website des Amtes veröffentlicht.

Rechtsbehelfe.

Während ihrer Vorbereitungsarbeiten konsultiert die Kommission den Überwachungsausschuss.

Or. en

Begründung

Wiederherstellung des Änderungsantrags 91 im Standpunkt des EP in erster Lesung (Verfahrenskodex für die Untersuchungen). Das Verfahren für den Erlass der Rechtsakte wird an die Anforderungen des Vertrags von Lissabon angepasst und stellt sicher, dass die ausführlicheren Vorschriften, die die Vorschriften dieser Verordnung ergänzen, rechtlich bindend und transparent sind und der Kontrolle des Parlaments und des Rates unterliegen. Außerdem wird damit auf die Bedenken des Überwachungsausschusses eingegangen (Notwendigkeit ausführlicher interner Vorschriften und eindeutige Festlegung der zulässigen Untersuchungshandlungen).

26.6.2013

A7-0225/25

Änderungsantrag 25
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht
Ingeborg Gräble
Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

A7-0225/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Artikel 19a

Ausübung der Befugnisübertragung

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***
- 2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem (Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***
- 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss***

AM\941645DE.doc

PE509.973v01-00

angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Begründung

Standardartikel zu delegierten Rechtsakten.

26.6.2013

A7-0225/26

Änderungsantrag 26
José Bové, Bart Staes
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cornelis de Jong

Bericht

A7-0225/2013

Ingeborg Gräßle

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
17427/1/2012 – C7-0051/2013 – 2006/0084(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2. Artikel 15 Absatz 3 gilt auch für die Dauer des Mandats der Mitglieder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierenden Überwachungsausschusses. ***Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestimmt der Präsident des Europäischen Parlaments per Losentscheid unter den Mitgliedern des Überwachungsausschusses zwei Mitglieder, deren Pflichten in Abweichung von Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 mit Ablauf der ersten 36 Monate ihres Mandats enden. Auf der Grundlage des Artikels 1 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 2012/45/EU, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 23. Januar 2012 zur Ernennung der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹ und in der Reihenfolge der darin genannten Liste werden als Nachfolger der ausscheidenden Mitglieder automatisch zwei neue Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Diese neuen Mitglieder sind die ersten beiden Personen, deren Namen in dieser Liste***

2. Artikel 15 Absatz 3 gilt auch für die Dauer des Mandats der Mitglieder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierenden Überwachungsausschusses. ***Der Zeitraum von fünf Jahren wird ab dem Zeitpunkt berechnet, zu dem die einzelnen Mitglieder des Überwachungsausschusses ihr Amt angetreten haben.***

AM\941645DE.doc

PE509.973v01-00

erscheinen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Abänderung soll der derzeitigen Situation hinsichtlich der Zusammensetzung des Überwachungsausschusses Rechnung getragen werden. Sie vereinfacht die Übergangsbestimmungen und gewährleistet gleichzeitig eine zeitlich gestaffelte Erneuerung der Mitglieder des Überwachungsausschusses.